



Frauenverein Hedingen

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Der Frauenverein Hedingen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Er wurde am 9. Juni 1859 gegründet und ist seit 1987 Mitglied des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Hedingen.
- Art. 3 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
Der Verein übernimmt Aufgaben, welche der Allgemeinheit dienen. Er unterstützt gemeinnützige Bestrebungen und beteiligt sich an der Lösung von wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben zur Förderung der Frau, der Familie und der Gesellschaft.
Er sucht die Zusammengehörigkeit der Frauen in der Gemeinde zu pflegen und zu stärken.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die sich für die Ziele des Vereins interessiert.
- Art. 5 Die Mitglieder des Vereins anerkennen die Statuten und verpflichten sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- Art. 6 Der Austritt kann jeweils 14 Tage vor der Generalversammlung der Präsidentin gemeldet werden.

III. ORGANE

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisorinnen.

Generalversammlung

- Art. 8 Die ordentliche Generalversammlung tritt im 1. Quartal des Vereinsjahres zusammen. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder, wenn diese schriftliches Begehren an den Vorstand stellen, einberufen.
- Art. 9 Die Mitglieder sind bis spätestens 14 Tage vorher, zusammen mit der Traktandenliste, schriftlich einzuladen.

- Art. 10 Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:
- a. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c. Mutationen
 - d. Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
 - e. Statutenänderungen
 - f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - g. Beschlüsse über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
 - h. Beratung über Anträge von Mitgliedern. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind der Präsidentin mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 11 An der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr. Für eine Änderung der Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

Art. 12 Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin, der Vizepräsidentin, der Kassierin, der Aktuarin und ein bis vier Beisitzerinnen. Die Präsidentin wird als solche von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

In den ungeraden Jahren kommen die Präsidentin, die Kassierin und Beisitzerinnen zur Wahl, in den geraden Jahren die Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Rechnungsrevisorinnen.

Art. 13 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, leitet die Vereinsgeschäfte, setzt die Zuwendungsbeiträge fest und beruft die Generalversammlung sowie allfällige ausserordentliche Generalversammlungen ein.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv:
Die Präsidentin oder Vizepräsidentin mit der Aktuarin oder Kassierin.

Art. 15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 16 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 17 Der Vorstand kann zur Ausführung besonderer Aufgaben Spezialkommissionen ernennen, wobei zwei Mitglieder dem Vorstand angehören müssen.

Art. 18 Die Zweckbestimmung des Bazars ist Sache des Vorstands.

Rechnungsrevisorinnen

- Art. 19 Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins und stellen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

IV. FINANZEN

- Art. 20 Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch:
- a. Mitgliederbeiträge
 - b. Zuwendungen von Gönnern, Fonds und Legaten
 - c. Ertrag aus Veranstaltungen
 - d. Ertrag des Vereinsvermögens

V. HAFTUNG und DATENSCHUTZ

- Art. 21 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Art. 22 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Mitgliederdaten werden nur mit Einwilligung des Mitglieds weitergegeben oder wenn eine Weitergabe gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VI. AUFLÖSUNG

- Art. 23 Sollte sich der Frauenverein auflösen, was nur durch drei Viertel der bei einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann, so sind die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel einer steuerbefreiten Institution - mit Sitz in der Schweiz - mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 21. März 2024 genehmigt.
Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Die Präsidentin:
Doris Meile



Die Aktuarin:
Corinne Zeller

